



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. April 2014

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Entgegennahme einer Spende
Hier: Sachspende Neuruppiner Unternehmer für die Gestaltung des Kreisels am Certaldo-Ring S. 3
- 1.2 Zahlung einer Pauschale für die öffentliche Regenwasserentsorgung und für die Unterhaltung der öffentlichen Regeneinläufe an die Stadtwerke Neuruppin GmbH
Hier: Grundsatzbeschluss S. 3

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.3 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Hier: Ortsteil Alt Ruppin S. 4
- 1.4 Vergabeangelegenheit
Hier: Auftragsvergabe zur Reinigung des Museums Neuruppin S. 4

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 2014

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 Zweitwohnungssteuer
Hier: Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung) S. 4
- 2.1.1.1 1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung S. 4
- 2.1.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung)
Hier: Neufassung S. 5
- 2.1.2.1 Museumsgebührensatzung S. 5
- 2.2 Ortsbeiräte S. 6
- 2.2.1 Gefahrenabwehrbedarfsplan 2012 der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Kompromissvariante zum Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Gnewikow S. 6
- 2.3 Rahmenpläne S. 6
- 2.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
Hier: 4. Änderung in Teilbereichen und 2. Ergänzung des Geltungsbereiches S. 6

2.4	Bebauungspläne	S. 7
2.4.1	Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 2. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung	S. 7
2.4.2	Bebauungsplan Nr. 4.1. „Holländer Mühle“, 1. Änderung	S. 9
2.4.2.1	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, erneuter Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 9
2.4.2.2	Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung	S. 11
2.4.3	Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“	S. 13
2.4.3.1	1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, Entwurfs- und Beteiligungsbeschluss	S. 13
2.4.3.2	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 13
2.4.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „TOTAL Autohof“ Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 15
2.5	Stadtlogo der Fontanestadt Neuruppin Hier: Nutzung durch Dritte, nachträgliche Legalisierung	S. 17
2.6	Beteiligungsmanagement	S. 17
2.6.1	Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Hier: Gewinnausschüttung	S. 17
2.6.2	Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neuruppin GmbH Hier: Erweiterung des Gesellschaftszweckes	S. 17
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.7	Vergabeangelegenheiten	S. 17
2.7.1	Vergabeangelegenheit Hier: Leistung von ordnungsamtsrechtlichen Bestattungen (Rahmenvertrag)	S. 17
2.7.2	Vergabeangelegenheit Hier: Lieferung eines Fahrzeugs – Spezialtransporter mit Gerätefunktion für den Tierpark Kunsterspring	S. 17
2.8	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 17
2.8.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 17
2.8.2	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 18
2.8.3	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 18
2.8.4	Erwerb von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 18
2.8.5	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 19

2.9	Gerichtliche Geltendmachung von Mietzinsforderungen Hier: Abschluss eines Vergleichs gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 Bbg KVerf	S. 19
2.10	Abberufung einer Prüferin des RPA Hier: Frau Rachael Patricia Kayser	S. 19
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Stöffin, Wulkow und Wuthenow	S. 19
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu den Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben der Fontanestadt Neuruppin	S. 27
3.3	Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu den Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben am 14. September 2014	S. 27
3.4	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin	S. 31
3.5	Freiwilliger Landtausch (FLT) Molchow/Krangen, Verf.Nr.: 4503W Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 14. Mai 2014	S. 32
3.6	Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 32
Ende des amtlichen Teils		
4.	Informationen	
4.1	Blutspendetermine des DRK	S. 33

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. Februar 2014

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Entgegennahme einer Spende Hier: Sachspende Neuruppiner Unternehmer für die Gestaltung des Kreisels am Certaldo-Ring Drucksache-Nr.: 2009/51 16. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Entgegennahme einer Sachspende Neuruppiner Unternehmer für die Gestaltung des Kreisels am Certaldo-Ring in Form der Her- und Aufstellung zweier Metallstelen.

1.2 Zahlung einer Pauschale für die öffentliche Regenwasser- entsorgung und für die Unterhaltung der öffentlichen Regeneinläufe an die Stadtwerke Neuruppin GmbH Hier: Grundsatzbeschluss Drucksache-Nr.: 2014/25

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die jährliche Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25 % der Gesamtkosten der Niederschlagsentwässerung (berechnet nach der jeweiligen Kalkulation der Trink- und Abwasserentgelte) für ihren öffentlichen Anteil an die Stadtwerke Neuruppin GmbH.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25.000,- € jährlich für die Unterhaltung der öffentlichen Regeneinläufe an die Stadtwerke Neuruppin GmbH.
3. Dieser Beschluss gilt rückwirkend ab dem Jahr 2013.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.3. Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Hier: Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2014/18

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:

**Alt Ruppin, Schinkelstraße 1,
Gemarkung Alt Ruppin, Flur 5, Flurstück 125/1,
mit einer Größe von 545 m².**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. Juni 2014 abgeschlos-

sen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück an denjenigen Käufer zu veräußern, der das darauf stehende Eigenheim von den Gebäudeeigentümern erwirbt.

3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.4 Vergabeangelegenheit Hier: Auftragsvergabe zur Reinigung des Museums Neuruppin Drucksache-Nr.: 2014/22

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Reinigung des Museums Neuruppin für den Zeitraum 01.05.2014 bis 30.04.2018 an die Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH + Co.KG, Gerhart-Hauptmann-Straße 39 in 16816 Neuruppin zu vergeben.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Mai 2014

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Zweitwohnungssteuer Hier: Beschluss der 1. Änderungs- satzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung) Drucksache-Nr.: 2009/16 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung).

2.1.1.1 1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 40), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 19.05.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 23.04.2014, beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 2

§ 2 Abs. 6 wird um folgenden Buchstaben c. ergänzt:

„c. Wohnungen in Frauenhäusern, Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber und ähnlichen sozialen Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 26.05.2014

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

2.1.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung) Hier: Neufassung Drucksache-Nr.: 2011/3

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung).

2.1.2.1 Museumsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 40), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 19.05.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Fontanestadt Neuruppin (Museumsgebührensatzung) beschlossen:

Präambel

Das Museum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner und Gäste der Fontanestadt Neuruppin, die Dokumente der Stadt- und Regionalgeschichte und Bezüge zur aktuellen Stadtentwicklung kennenlernen wollen. Zu diesem Zweck werden materielle Belege erworben, erhalten, erforscht, vermittelt und ausgestellt. Das Museum ist damit eine wichtige Stätte der Information, kulturellen Identität, Freizeitgestaltung und kulturtouristischen Wertschöpfung der Fontanestadt Neuruppin.

§ 1 Geltungs- und Wirkungsbereich

(1) Für den Eintritt sowie die Benutzung des Sammlungsguts und für Serviceleistungen durch Mitarbeiter/innen des Museums der Fontanestadt Neuruppin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

(2) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Benutzung oder Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(3) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 2 Eintritts- und Teilnahmegebühren

(1)	Eintritt:	Normal:	Ermäßigt:
1.	Erwachsene	5,00 €	3,00 €
2.	Familienkarte (max. zwei Erwachsene mit Kindern)	8,00 €	5,00 €
3.	Jahreskarte	15,00 €	10,00 €
4.	Gruppenführung (max 20 Personen), zzgl. Eintritt	70,00 €	
5.	Öffentliche Führungen (pro Person zzgl. Eintritt)	3,00 €	
6.	Kita- und Schulgruppenführungen, je Person (Begleitpersonen/Betreuung kostenfrei):	1,00 €	
7.	Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	kostenfrei	
8.	Mitglieder des International Council of Museums und des Deutschen Museumsbundes	kostenfrei	
9.	Ausstellungseröffnungen	kostenfrei	
10.	Kurs- und Workshopteilnahme, je Veranstaltung und Person, zzgl. Auslagen (Materialkosten):	3,00 € bis 50,00 €	
11.	Sonderveranstaltungen (z. B. Lesungen, Vorträge), je Person	2,00 € bis 50,00 €	
12.	Überlassung des Wechselausstellungsraumes pro Tag sofern verfügbar (ausgeschlossen sind parteipolitische Nutzungen)	500,00 €	
13.	Multimediaguide für die Dauer des Besuches, je Gerät	2,00 €	

(2) Ermäßigungsberechtigt sind: Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises/Dokumentes.

§ 3 Servicegebühren

(1)

Service:	Gebühr:
1. Bibliotheksnutzung	kostenfrei
2. Rechercheauftrag mit Rückgriff auf Findmittel der Bibliothek und/oder der Sammlungen, je angefangene halbe Stunde	16,00 €
3. Fotokopien, je Stück	
a) Normalpapier DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 €
b) Normalpapier DIN A 4 farbig	2,00 €
c) Normalpapier DIN A 3 schwarz-weiß	0,80 €
4. Digitale Reprographien****, je Stück	
a) Papier, Flachware	3,00 €
b) Dreidimensionale und schwierige Vorlagen	25,00 €
5. Digitaldruck der digitalen Reprographien auf Inkjet-Papier, je Stück	4,00 €
6. Speicherung der digitalen Reprographien auf CD/DVD, je Speichermedium	8,00 €

(2) Aus gebundenen Archivalien sowie aus älteren Büchern werden Fotokopien nur als digitale Reprographien angefertigt. Die konservatorische Einschätzung der Reproduzierbarkeit von Museumsgut obliegt den Mitarbeitern/innen des Museum Neuruppin.

(3) Der Verwendungszweck für Serviceleistungen nach Nr. 2 – 6 ist schriftlich anzuzeigen.

(4) Publikationserlaubnisse für Reproduktionen sowie Bild- und Tonaufnahmen für kommerzielle Zwecke sind nicht Gegenstand der Satzung. Sie bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum der Fontanestadt Neuruppin (Museumgebührensatzung) vom 17.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Januar 2002.

Fontanestadt Neuruppin, den 23. Mai 2014

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

2.2 Ortsbeiräte

2.2.1 Gefahrenabwehrbedarfsplan 2012 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Kompromissvariante zum Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Gnewikow Drucksache-Nr.: 2007/28 11. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt beschließt, das Dorfgemeinschaftshaus Gnewikow (alte Kita) zu realisieren. Dazu werden die für diesen Zweck geplanten Finanzmittel in Höhe von 330 T€ (Budget Ortsteilmanagement – 150 T€; Produkt 57398 – 180 T€) sowie anteilig Mittel aus dem Produkt 12698 – 140 T€ verwendet.
2. In das Gebäude werden die Bereiche Jugendfeuerwehr, Einheitsführerbüro und Schulungs- und Ausbildungsräume integriert.
3. Die Integration eines Blockheizkraftwerkes durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH in das Gebäude ist schnellstens zu prüfen, um mögliche Synergieeffekte aufzuzeigen.
4. Die Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (Trennung Schwarz/Weiß Bereich, Trennung Umkleide Frauen/Männer) sind mit möglichst geringem finanziellen Aufwand am jetzigen Feuerwehrstandort umzusetzen. Die verbleibenden Mittel aus dem Produkt 12698 sind wie unter 1. dargestellt einzusetzen.
5. Eine Förderung der Maßnahme auf Leader Rücklaufmittel ist zu prüfen und – wenn dann möglich – anzustreben.
6. Die Umsetzung der Maßnahme soll in 2014 beginnen.

2.3 Rahmenpläne

2.3.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: 4. Änderung in Teilbereichen und 2. Ergänzung des Geltungsbereiches Drucksache-Nr.: 2002/97 20 Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des Verfahrens der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes um mehrere Teilbereiche sowie um eine 2. Ergänzung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin.

2.4 **Bebauungspläne**

2.4.1 **Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 2. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung Drucksache-Nr.: 2002/119 7. Änderung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“ für zwei Teilbereiche, zwei Grünflächen sowie eine städtische Fläche betreffend, zu ändern.
2. Die bisherige Festsetzung für eine öffentliche Grünfläche mit anteiliger Spielplatznutzung soll in einen privaten Spielplatz ge-

ändert werden. Im Gegenzug soll eine andere Fläche, die als private Grünfläche mit Spielplatznutzung festgesetzt ist, in einen öffentlichen Spielplatz geändert werden. Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich auf städtischen Grundstücksflächen, hier sollen die überbaubaren Flächen und die interne Erschließung geändert werden.

3. Das Änderungsverfahren soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.
4. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“ ist gem. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 2. Änderung



2.4.2 Bebauungsplan Nr. 4.1. „Holländer Mühle“, 1. Änderung

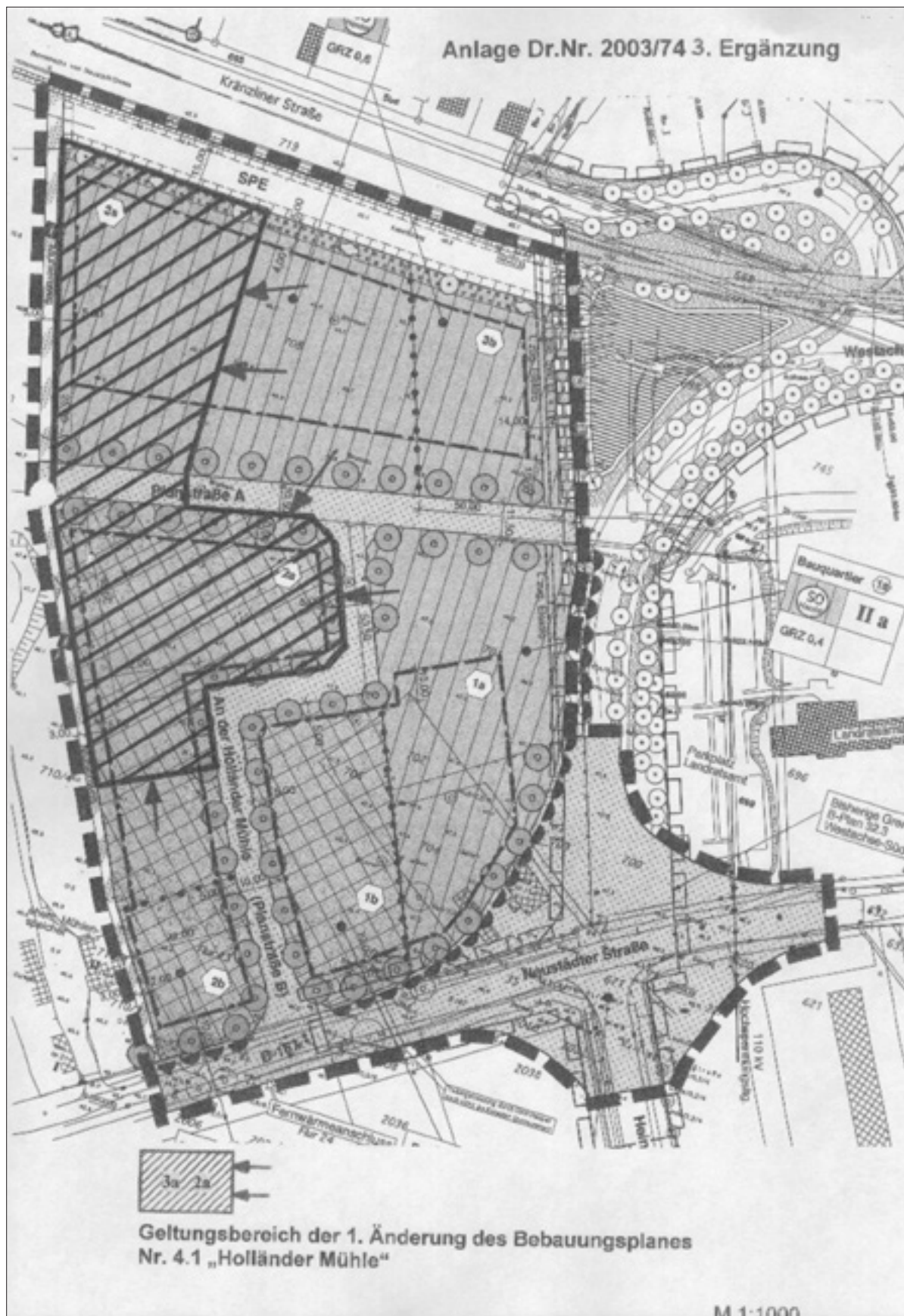
2.4.2.1 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses, erneuter Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2003/74 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Holländer Mühle“ vom 16.09.2013 (Dr.Nr. 2003/74 2. Ergänzung) auf und ersetzt ihn wie folgt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Holländer Mühle“ für zwei Teilbereiche, die Bauquartiere 3a und 2a betreffend, zu ändern.
3. Folgendes Planungsziel ist Gegenstand der 1. Änderung: Die bisherige Festsetzung des Sondergebietes 3a mit der Zweck-

bestimmung „Handel“ soll in einem Teil zugunsten der Ansiedlung einer „Rettungswache“ (hier: des Landkreises) geändert werden. Weiterhin soll die bisherige Festsetzung eines Teiles des Mischgebietes 2a zugunsten einer rein gewerblichen Ansiedlung eines ortsansässigen Unternehmens geändert werden.

4. Das Änderungsverfahren soll gem. § 13 BauGB im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens ohne frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden gem. §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alternative BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB zu beteiligen.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Holländer Mühle“



2.4.2.2 Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 19.05.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4.1. „Holländer Mühle“, 1. Änderung aufzustellen, Geltungsbereich siehe verkleinerte Planzeichnung. Das Änderungsverfahren soll gem. §13 BauGB im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens durchgeführt werden. Gemäß Beschlussfassung soll die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung erfolgen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 4.1. „Holländer Mühle“, 1. Änderung ist es, die bisherige Festsetzung des Sondergebietes 3a mit der Zweckbestimmung „Handel“ teilweise zugunsten einer gewerblichen Nutzung, nämlich der Ansiedlung einer Rettungswache des Landkreises, zu ändern. Weiterhin soll die bisherige Festsetzung des Mischgebietes 2a zugunsten einer rein gewerblichen Ansiedlung eines ortsansässigen Unternehmens teilweise geändert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1. „Holländer Mühle“, 1. Änderung erstreckt sich beidseitig des Bütower Weges in Richtung Kränzliner Straße und Neustädter Straße (B 167) und umfasst eine Fläche von 1,29 ha.

Folgende umweltbezogene Informationen sind für das Planverfahren relevant:

Für Bebauungspläne nach § 13 BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich. Auf eine umfassende Eingriffsbilanzierung wird verzichtet, da die Planung nur eine geringfügige Änderung in den Bauflächen vornimmt und sich die Anzahl an Pflanzgebote per Festsetzung erhöht.

Folgende umweltrelevanten Belange werden in der Begründung angesprochen oder sind in die Planzeichnung und/oder in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Schutzgut Boden: Erforderlichkeit des Einholens einer Munitionsfreigabebescheinigung

Schutzgut Grundwasser: Niederschlagswasserversickerung
Schutzgut Pflanzen und Biotope: Biotop- und Nutzungsstruktur, Gehölzpflanzungen

Schutzgut Tiere: artenschutzrechtliche Bewertung

Schutzgut Mensch: Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte, bei Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.1. „Holländer Mühle“, 1. Änderung liegen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 23.06. bis 25.07.2014 im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

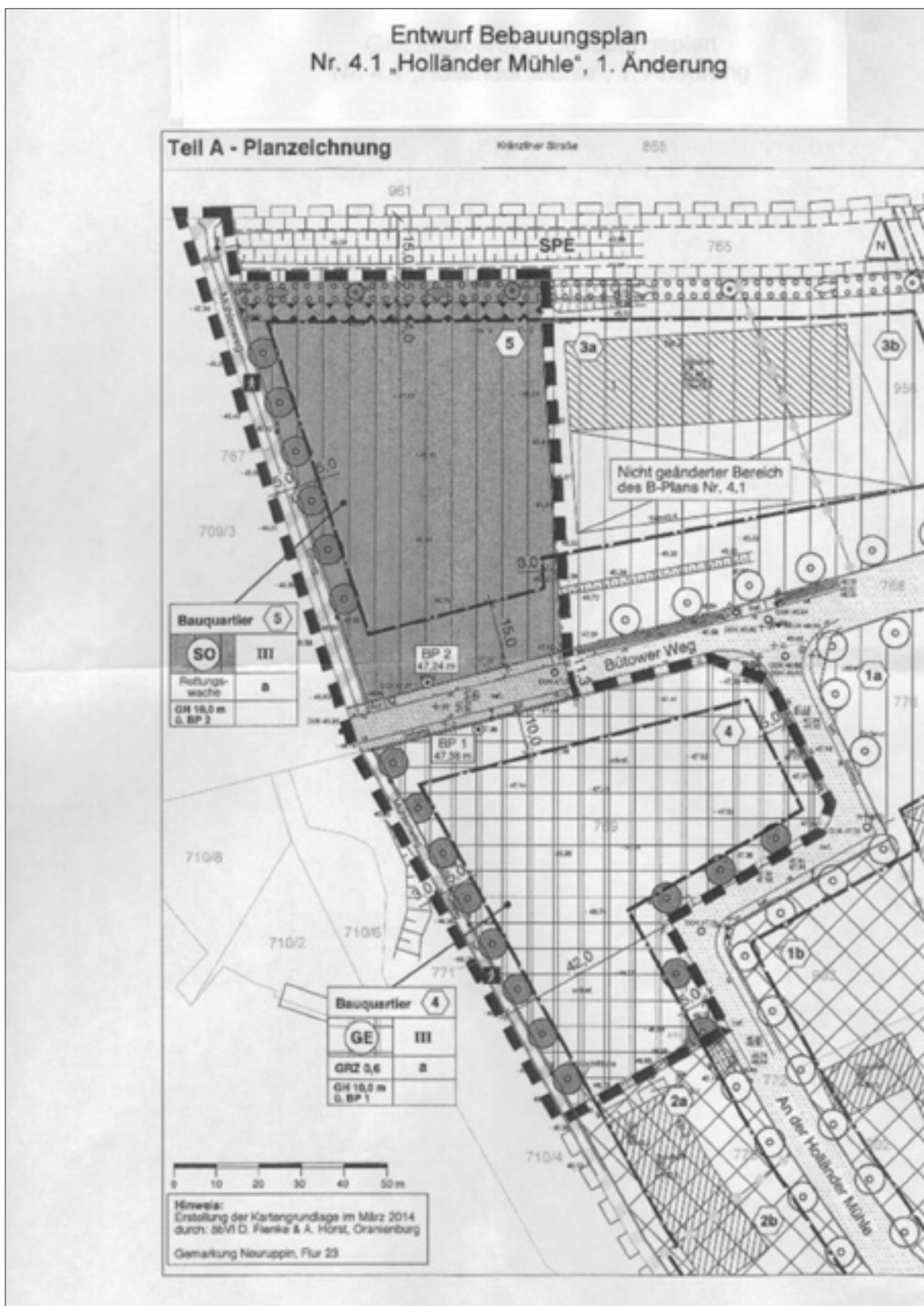
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlage: Entwurf Bebauungsplan, Planzeichnung

Neuruppin, den 2. Juni 2014
Fontanestadt Neuruppin

Der Bürgermeister

Entwurf Bebauungsplan Nr. 4.1 Holländer Mühle, 1. Änderung



2.4.3 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“

2.4.3.1 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, Entwurfs- und Beteiligungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/31 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
2. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Absatz 2, § 13 Absatz 2 Nr. 3, 2. Alternative, Absatz 4 i.V.m. § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung).
4. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 2, § 13 Absatz 2 Nr. 2, 2. Alternative, § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB zu beteiligen (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung).

2.4.3.2 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfssfassung des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ - 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 19.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Weiterhin wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Planauslegung und die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf folgende umweltbezogene Informationen wird hingewiesen:

Für Bebauungspläne nach § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich, somit wurde keine schutzgutbezogene Behandlung vorgenommen. Unabhängig davon werden folgende umweltrelevanten Themengebiete angesprochen:

Schutzgut Boden/ Grundwasser/ Mensch/ Nutzpflanze:

Bodenuntersuchung und -sanierung

Schutzgut Grundwasser: Schadstoffbelastung, Niederschlagswasserversickerung

Schutzgut Pflanzen und Biotope: Biotop- und Nutzungsstruktur, möglicher Baumabgang, Gehölzerhalt und -pflanzungen

Schutzgut Tiere: artenschutzrechtliche Bewertung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt gem. §§ 3 Abs. 2; 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative, 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung) für die Zeit vom 23. Juni 2014 bis 25. Juli 2014 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte der Entwurfssfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

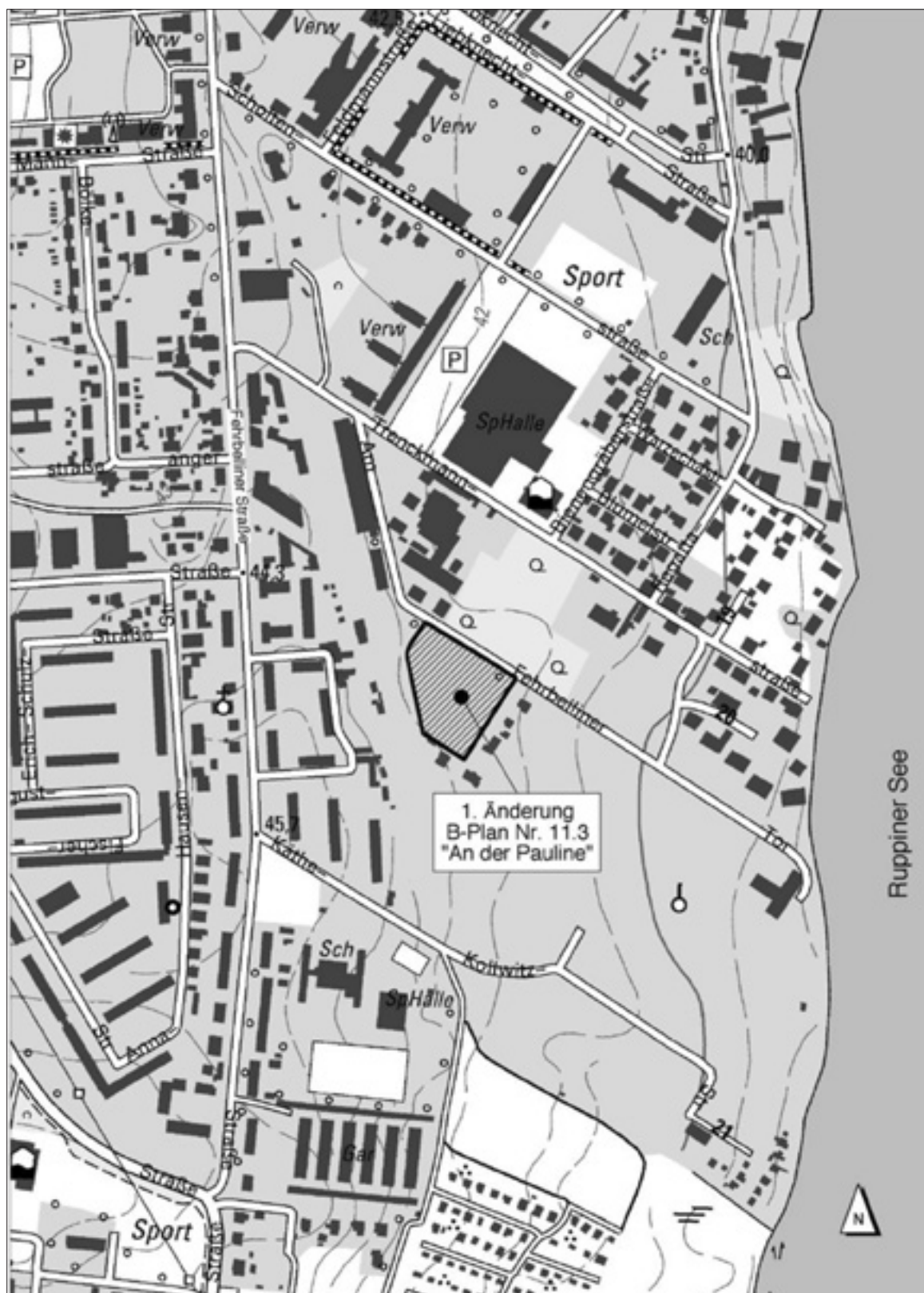
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 02.06.2014

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“



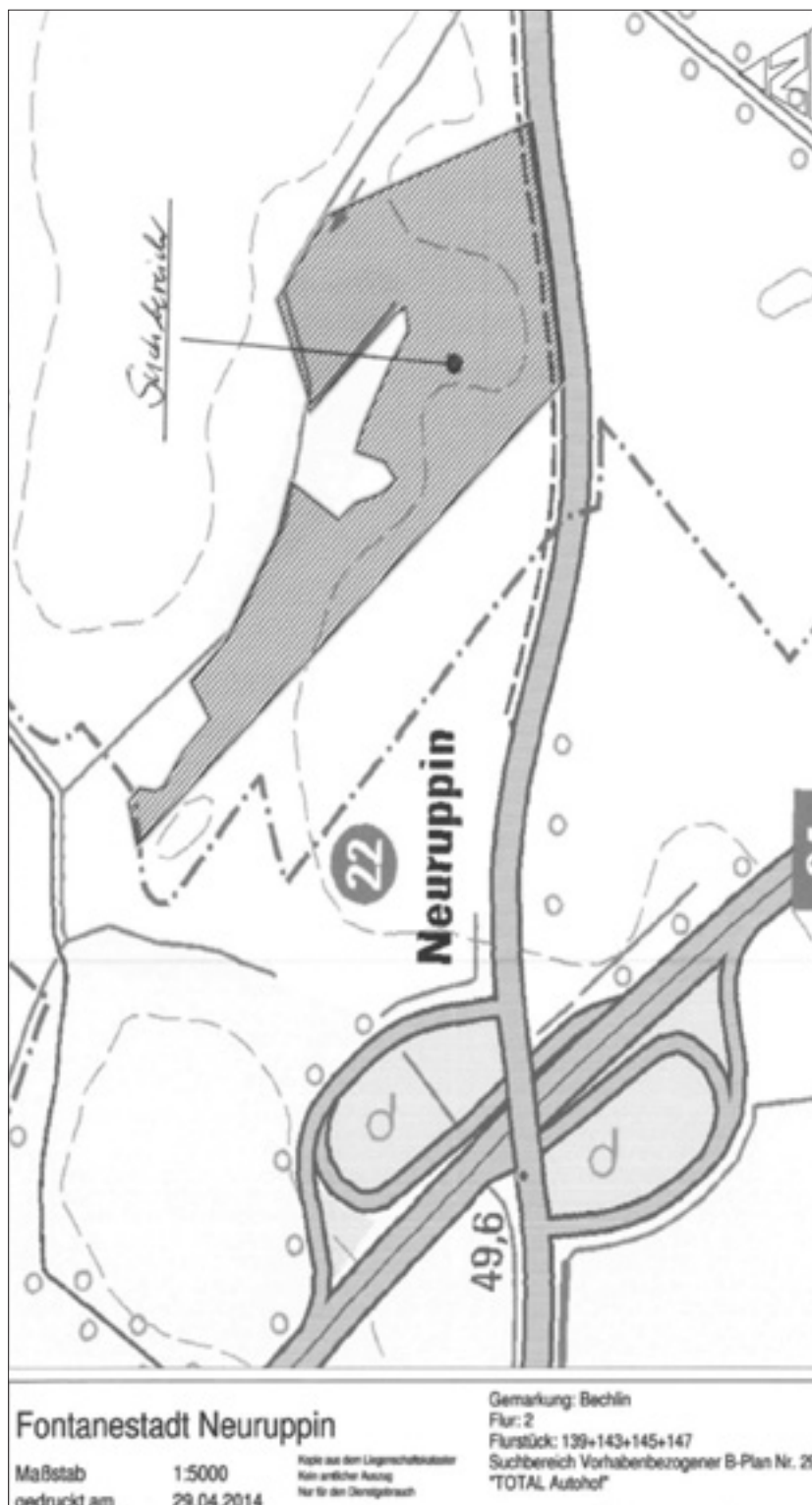
2.4.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „TOTAL Autohof“

Hier: Aufstellungsbeschluss

Drucksache-Nr.: 2014/28

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „TOTAL Autohof“ (§ 12 Absatz 2 BauGB und in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BauGB).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, mit dem Investor eine Vereinbarung (Durchführungsvertrag) abzuschließen, in der gesichert wird, dass
 - (a) die planerischen und fachlichen Voraussetzungen in einem Vorhaben- und Erschließungsplan durch den Vorhabenträger untersucht und nachgewiesen werden;
 - (b) das Vorhaben innerhalb einer angemessenen Frist zur Umsetzung gelangt;
 - (c) die Erschließungskosten durch den Vorhabenträger übernommen werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des Verfahrens der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fontanestadt Neuruppin (Dr.-Nr. 2002/97 20. Erg.; vorgesehen für die StVV am 19.05.2014) um den Teilbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „TOTAL Autohof“. Die im wirksamen FNP als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche sollen in einem Parallelverfahren (§ 8 Absatz 3 Satz 1 BauGB) als Sonderbaugebiete dargestellt werden. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „TOTAL Autohof“ in die 2. Priorität laufende Nr. 3 der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung von 16.09.2013 (Dr.-Nr. 2002/126, 13. Erg.) aufzunehmen.

Anlage zum Beschluss Drucksache-Nr.: 2014/28



2.5 Stadtlogo der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Nutzung durch Dritte, nachträgliche Legalisierung
Drucksache-Nr.: 2005/63 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Möglichkeit der Nutzung des in der Anlage beigefügten Logos der Fontanestadt Neuruppin durch Dritte.
2. Nr. 1 gilt auch für bereits erfolgte (nach der bisherigen Beschlusslage unzulässige) Nutzungen durch Dritte.
3. Das Logo wird auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin bereitgestellt.

Logo der Fontanestadt Neuruppin



2.6 Beteiligungsmanagement

2.6.1 Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH

Hier: Gewinnausschüttung
Drucksache-Nr.: 2014/24

Die Stadtverordnetenversammlung billigt eine Gewinnausschüttung an die Fontanestadt Neuruppin in Höhe von 100.000,00 € im Rahmen der Ergebnisverwendungsentscheidung der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2013 der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH.

2.6.2 Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neuruppin GmbH

Hier: Erweiterung des Gesellschaftszweckes
Drucksache-Nr.: 2014/26

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzung von § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Neuruppin GmbH um folgenden Satz 2:

„Die Gesellschaft kann sich in diesem Zusammenhang auch an Unternehmen beteiligen, die Träger von Bildungseinrichtungen – insbesondere der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane – sind.“

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.7 Vergabeangelegenheiten

2.7.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Leistung von ordnungsamtsrechtlichen Bestattungen (Rahmenvertrag)
Drucksache-Nr.: 2014/27

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Leistung von ordnungsamtsrechtlichen Bestattungen (Rahmenvertrag) für den Zeitraum vom 20.05.2014 bis 19.05.2017 an das

Bestattungshaus Konrad
 Buskower Weg 14
 16818 Langen

zu vergeben.

2.7.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Lieferung eines Fahrzeugs – Spezialtransporter mit Gerätefunktion für den Tierpark Kunsterspring

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Spezialtransporters mit Gerätefunktion für den Tierpark Kunsterspring an das

Autohaus Zilm GmbH
 Nauener Straße 5d
 16816 Neuruppin

zu vergeben.

2.8 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.8.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2014/13

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Rosenstraße 18 (Rosenturnhalle)
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 249
mit einer Größe von ca. 1.000 m² (Teilfläche)**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. Juni 2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Adresse des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**2.8.2 Veräußerung und Belastung von
gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunal-
verfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2014/14**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Seestraße 20 / Siechenstraße 1B
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 591
mit einer Größe von 458 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. Juni 2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Adresse des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**2.8.3 Veräußerung und Belastung
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunal-
verfassung des Landes Brandenburg
Drucksache-Nr.: 2014/15**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Lindenallee 96 A - Baugrundstück
Gemarkung Neuruppin, Flur 17, Flurstück 63/1 mit einer
Größe von 1.451 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 17, Flurstück 63/4 mit einer
Größe von 578 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. Juni 2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Adresse der Käufer, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

**2.8.4 Erwerb von Grundstücken
gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des
Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Drucksache-Nr.: 2014/16**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf von Flurstücken in der Gartenstraße:

Gemarkung Neuruppin, Flur 14

2. Von der Veröffentlichung des Verkäufers, seiner Adresse, der Bezeichnung der Flurstücke und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.8.5 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2014/21

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

**Baugrundstück Walther-Rathenau-Straße,
Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1670
Teilfläche mit einer Größe von ca. 810 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 02. Juni 2014 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommision der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.9 Gerichtliche Geltendmachung von Mietzinsforderungen Hier: Abschluss eines Vergleichs gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 Bbg KVerf Drucksache-Nr.: 2005/20 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stimmt dem Abschluss eines Vergleichs in dem gerichtlichen Verfahren beim Landgericht Darmstadt mit dem Aktenzeichen 8 O 434/10 zu.

2.10 Abberufung einer Prüferin des RPA Hier: Frau Rachael Patricia Kayser Drucksache-Nr.: 2002/161 7. Ergänzung

Frau Rachael Patricia Kayser wird gem. § 101 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung vom 20. Mai 2014 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppin, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Stöffin, Wulkow und Wuthenow

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 27. / 28. Mai. 2014 folgendes endgültiges Wahlergebnis für die oben bezeichneten Wahlen festgestellt:

1. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

1.1. Einwohneranzahl:	30.941
wahlberechtigte Personen:	26.517
Zahl der Wähler:	9.161
Wahlbeteiligung:	34,5%
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	26.238
Zahl ungültiger Stimmzettel:	268

1.2. Insgesamt sind 32 Sitze zu vergeben.

1.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung		Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	6.041	7
2	DIE LINKE	DIE LINKE	5.907	7
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	4.988	6
4	Freie Demokratische Partei	FDP	1.076	1
5	Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin	WG KBV	1.143	1

Wahlvor- schlag Nummer	Name des Wahlvor- schlagsträgers und Kurzbezeichnung		Gesamt- zahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/ B 90	2.141	3
10	Pro Ruppin e. V.	Pro Ruppin	3.047	4
12	Neuruppiner Initiative	NI	1.058	1
13	Nationaldemo- kratische Partei Deutschlands	NPD	487	1
14	Einzelwahlvor- schlag Pieper		350	1
Gesamt:			26.238	32

1.4.Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands		Stimmen	Zahl der Sitze: 7
1	Ahlers, Heidemarie	1.022	
2	Gußmann, Hannelore	617	
3	Doll, Christiane	565	
4	Ruhle, Nico	524	
5	Bülow, Michael	479	
6	Miesbauer, Klaus-Dieter	444	
7	Pieper, Siegfried	327	

DIE LINKE		Stimmen	Zahl der Sitze: 7
1	Kretschmer, Ronny	1.669	
2	Klier, Gerd	1.140	
3	Reinhardt, Ilona	500	
4	Wittkopf, Siegfried	391	
5	Petruschke, Heidemarie	315	
6	Schmudlach, Paul	305	
7	Matschoss, Olaf	296	

Christlich Demokratische Union Deutschlands		Stimmen	Zahl der Sitze: 6
1	Deter, Sven	1.377	
2	Steineke, Sebastian	919	
3	Stawitzki, Heinz	672	
4	Böhm, Werner	284	
5	Gayck, Michael	277	
6	Peter, Michael	266	

Freie Demokratische Partei		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Giesa, Burkhard	406	

Wählergruppe des Kreisbauern- verbandes Ostprignitz-Ruppin		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Kolar, Helmut	370	

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Stimmen	Zahl der Sitze: 3
1	Haake, Andreas	871	
2	Wynen, Otto	392	
3	Prokop, Oliver	330	

Pro Ruppin e. V.		Stimmen	Zahl der Sitze: 4
1	Funk, Rosswieta	703	
2	Fetter, Markus	372	
3	Brüssow, Peter	361	
4	Bormann, Ralph	352	

Neuruppiner Initiative		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Stahlbaum, Doreen	334	

Nationaldemokratische Partei Deutschlands		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Trick, Dave	487	

Einzelwahlvorschlag Pieper		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Pieper, Hartmut	350	

Reihenfolge der Ersatzpersonen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
1	Misch, Peter-Christian	299
2	Händel, Wolfram	296
3	Osterberg, Ralf	232
4	Kemnitz, Marian	188
5	Lechelt, Artur Georg	170
6	Wiesner, André	156
7	Kliemann, Maik	151
8	Dallmann, Vincent	149
9	Bunk, Johannes Alfred	146
10	Janda, Frank	100
11	Wichmann, Ingo	89
12	Ludwig, Wolfgang	87

DIE LINKE		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
1	Behringer, Joachim	286
2	Müller, Beate	187
3	Gerbendorf, Svenja	159
4	Tinter, Olaf	121
5	Hölker, David	119
6	Pramschüfer, Carola	97
7	Herlitz, Thomas	79
8	von Häfen, Manuela	52
9	Henze, Johannes	44
10	Hochschild, Doris	41
11	Petke, Hans-Dieter	36
12	Strohschneider, Gert	36
13	Kessouri, Florian	34

Christlich Demokratische Union Deutschlands		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
1	Lenz, Peter	241
2	Wolf, Christian	236
3	Roß, Andreas	236
4	Kosche, Matthias	177
5	Thiebach, Annette	168
6	Schroeter, Felix	135

Freie Demokratische Partei		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
1	Krsynowski, Bert	221
2	Hesterberg, Martin	139
3	Zimmermann, Wolf Rudolf	62
4	Hünger, Edith	56
5	Dr. Pein, Joachim	55
6	Rogge, Ulrike Karin	54
7	Schulze, Friedrich-Ekkehard	26
8	Eckermann, Sigurd	23
9	Frank, Annemarie	19
10	Dr. Mühlens, Wolfgang	15

Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
1	Merkert, Ronny	265
2	Noelte, Axel	179
3	Leinitz, Eckhard	126
4	Leinitz, Guido	85
5	Stolzenberg, Marcel	72
6	Ziems, Christoph	46

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
1	Borchert, Frank	287
2	Nachtigall, Martin	109
3	Dechsling, Jürgen	90
4	Deeken, Peter	62

Pro Ruppin e. V.		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
1	Ballast, André	349
2	Dziamski, Andreas	249
3	Päts, Günter	228
4	Kasch, Heinz-Ulrich	190
5	Kolbow, Karl-Friedrich	155
6	Hellwege, Georg	88

Neuruppiner Initiative		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
1	Preuß, Henry	264
2	Theel, Christian	160
3	Förster, Regina	109
4	Kröger, Axel	72
5	Pester, Daniel	60
6	Giese, Karsten	59

Nationaldemokratische Partei Deutschlands		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
	keine Ersatzpersonen	

Einzelwahlvorschlag Pieper		
Reihenfolge	Ersatzperson	Stimmen
	keine Ersatzpersonen	

2. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Alt Ruppin

2.1. Einwohneranzahl:	2.572
wahlberechtigte Personen:	2.256
Zahl der Wähler:	790
Wahlbeteiligung:	35%
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	2.264
Zahl ungültiger Stimmzettel:	23

2.2. Insgesamt sind 9 Sitze zu vergeben.

2.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.009	4
2	DIE LINKE	415	2
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands	470	2
4	Freie Demokratische Partei	370	1
Gesamt:		2.264	9

2.4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands		Stimmen
1	Ahlers, Heidemarie	734
2	Giese, Karsten	212
3	Ahlers, Wolfgang	63

DIE LINKE		Stimmen
1	Herlitz, Thomas	415

Christlich Demokratische Union Deutschlands		Stimmen
1	Wolf, Christian	234
2	Knuth, Manuela	161
3	Kosche, Matthias	75

Freie Demokratische Partei		Stimmen
1	Hünger, Edith	100
2	Krsynowski, Bert	195
3	Eckermann, Sigurd	23
4	Schulze, Friedrich-Ekkehard	30
5	Frank, Annemarie	22

2.5. Nennung der gewählten Bewerber/Ortsbeiratsmitglieder sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

Ortsbeiratsmitglieder bei 8 zu vergebenden Sitzen

davon 1 Sitz besetzt durch gewählte Vertreterin der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin, die Einwohnerin des Ortsteiles Alt Ruppin ist (gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 05. Dezember 1993)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
Ahlers, Heidemarie	

davon 8 zu vergebene Sitze der direkt gewählten Bewerber

Sozialdemokratische Partei Deutschlands		Zahl der Sitze: 4
1	Giese, Karsten	
2	Ahlers, Wolfgang	
3	unbesetzt	
4	unbesetzt	

DIE LINKE		Zahl der Sitze: 1
1	Herlitz, Thomas	

Christlich Demokratische Union Deutschlands		Zahl der Sitze: 2
1	Wolf, Christian	
2	Knuth, Manuela	

Freie Demokratische Partei		Zahl der Sitze: 1
1	Krsynowski, Bert	

Reihenfolge der Ersatzpersonen

Christlich Demokratische Union Deutschlands	
1	Kosche, Matthias

Freie Demokratische Partei	
1	Hünger, Edith
2	Schulze, Friedrich-Ekkehard
3	Eckermann, Sigurd
4	Frank, Annemarie

Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates Alt Ruppín vermindert sich aufgrund der 2 unbesetzten Sitze gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes von 9 auf 7 Mitglieder.

3. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gnewikow

3.1. Einwohneranzahl:	312
wahlberechtigte Personen:	280
Zahl der Wähler:	142
Wahlbeteiligung:	50,7 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	409
Zahl ungültiger Stimmzettel:	3

3.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

3.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
15	Einzelwahlvorschlag Matschoss	175	1
16	Einzelwahlvorschlag Dielitzsch	111	1
17	Einzelwahlvorschlag Kranz	123	1

3.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Einzelwahlvorschlag Matschoss	Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Matschoss, Olaf	175

Einzelwahlvorschlag Dielitzsch	Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Dielitzsch, Jörg	111

Einzelwahlvorschlag Kranz	Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Kranz, Steven	123

Ersatzpersonen

keine vorhanden

4. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gühlen-Glienicke

4.1. Einwohneranzahl:	315
wahlberechtigte Personen:	288
Zahl der Wähler:	112
Wahlbeteiligung:	38,9 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	334
Zahl ungültiger Stimmzettel:	0

4.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

4.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	209	2
15	Einzelwahlvorschlag Müller	68	1
16	Einzelwahlvorschlag Dahlenburg	57	0

4.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Christlich Demokratische Union Deutschlands	Stimmen	Zahl der Sitze: 2
1 Peter, Michael	209	
2 unbesetzt		

Einzelwahlvorschlag Müller	Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1 Müller, Frank	68	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates Gühlen-Glienicke vermindert sich aufgrund des einen unbesetzten Sitzes gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes von 3 auf 2 Mitglieder.

5. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe

5.1. Einwohneranzahl:	336
wahlberechtigte Personen:	301
Zahl der Wähler:	169
Wahlbeteiligung:	56,1 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	495
Zahl ungültiger Stimmzettel:	3

5.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

5.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
15	Einzelwahlvorschlag Pieper	226	1
16	Einzelwahlvorschlag Adamitz	102	1
17	Einzelwahlvorschlag Gröer	167	1

5.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Einzelwahlvorschlag Pieper	Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1 Pieper, Siegfried	226	

Einzelwahlvorschlag Adamitz	Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1 Adamitz, Torsten	102	

Einzelwahlvorschlag Gröer	Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1 Gröer, Norman	167	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

6. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Lichtenberg

6.1. Einwohneranzahl:	175
wahlberechtigte Personen:	151
Zahl der Wähler:	87
Wahlbeteiligung:	57,6 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	248
Zahl ungültiger Stimmzettel:	3

6.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

6.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
15	Einzelwahlvorschlag Fiedler	116	1
16	Einzelwahlvorschlag Niedrig	61	1
17	Einzelwahlvorschlag Wilke	71	1

6.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Einzelwahlvorschlag Fiedler		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Fiedler, Achim	116	

Einzelwahlvorschlag Niedrig		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Niedrig, Reinhard	61	

Einzelwahlvorschlag Wilke		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Wilke, Gabriele	71	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

7. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Nietwerder

7.1. Einwohneranzahl:	303
wahlberechtigte Personen:	256
Zahl der Wähler:	139
Wahlbeteiligung:	54,3 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	388
Zahl ungültiger Stimmzettel:	3

7.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

7.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
15	Einzelwahlvorschlag Händel	172	1
16	Einzelwahlvorschlag Ballast	131	1
17	Einzelwahlvorschlag Kunert	85	1

7.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Einzelwahlvorschlag Händel		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Händel, Wolfram	172	

Einzelwahlvorschlag Ballast		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Ballast, André	131	

Einzelwahlvorschlag Kunert		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Kunert, Carmen	85	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

8. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Stöffin

8.1. Einwohneranzahl:	235
wahlberechtigte Personen:	193
Zahl der Wähler:	87
Wahlbeteiligung:	45,1 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	250
Zahl ungültiger Stimmzettel:	3

8.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

8.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
15	Einzelwahlvorschlag Krumhoff	133	1
16	Einzelwahlvorschlag Steiner	55	1
17	Einzelwahlvorschlag Gehrt	62	1

8.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Einzelwahlvorschlag Krumhoff		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Krumhoff, Harald	133	

Einzelwahlvorschlag Steiner		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Steiner, Frank	55	

Einzelwahlvorschlag Gehrt		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Gehrt, Jan	62	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

9. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow

9.1. Einwohneranzahl:	589
wahlberechtigte Personen:	514
Zahl der Wähler:	173
Wahlbeteiligung:	33,7 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	508
Zahl ungültiger Stimmzettel:	3

9.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

9.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
2	DIE LINKE	66	0
3	Christlich Demokratische Union Deutschlands	332	2
15	Einzelwahlvorschlag Krüger	110	1

9.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Christlich Demokratische Union Deutschlands		Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze: 2
1	Deter, Sven	234	
2	Pleßow, Jacqueline	67	

Einzelwahlvorschlag Krüger		Stimmen	Zahl der Sitze: 1
1	Krüger, Michael	110	

Ersatzpersonen

Christlich Demokratische Union Deutschlands		Stimmen
1	Mewes, Mathias	31

10. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wuthenow

10.1. Einwohneranzahl:	464
wahlberechtigte Personen:	393
Zahl der Wähler:	208
Wahlbeteiligung:	52,9 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	611
Zahl ungültiger Stimmzettel:	1

10.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

10.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung		Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
5	Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin	WG KBV	208	1
15	Einzelwahlvorschlag Lenz		182	1
16	Einzelwahlvorschlag Relitz		221	1

10.4. Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen:

gewählte Bewerber

Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin		Stimmen	Zahl der Sitze:
			1
1	Noelte, Axel	208	

Einzelwahlvorschlag Lenz		Stimmen	Zahl der Sitze:
			1
1	Lenz, Peter	182	

Einzelwahlvorschlag Relitz		Stimmen	Zahl der Sitze:
			1
1	Relitz, Hans-Joachim	221	

Ersatzpersonen

keine vorhanden

Neuruppin, den 28. Mai 2014

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu den Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben der Fontanestadt Neuruppin

Wahltag, Wahlzeit

Gemäß § 91 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) habe ich für die Nachwahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben der Fontanestadt Neuruppin

Sonntag, den 14. September 2014

als Wahltag bestimmt.

Die Wahl findet in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

Neuruppin, den 02. Juni 2014

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.3 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zu den Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben am 14. September 2014

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

der Wahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin stellte in seiner Sitzung am 25. März 2014 fest, dass gemäß § 91 Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zu den Ortsbeiratswahlen am 25. Mai 2014 in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht wurden bzw. keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl standen. Die o.g. Ortsbeiratswahlen wurden gem. § 91 Abs. 4 des BbgKWahlG abgesagt.

Gemäß § 91 Absatz 4 BbgKWahlG findet die **Nachwahl** zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben der Fontanestadt Neuruppin

am **Sonntag, den 14. September 2014 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zum Ortsbeirat Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist in den Ortsteilen das Gebiet des Ortsteils. Das Wahlgebiet eines jeden Ortsteils bildet einen eigenen Wahlkreis.
2. Es sind **jeweils** insgesamt **drei Mitglieder** in den Ortsbeirat des betreffenden Ortsteils zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und Wählergruppen sowie **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen.

Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweils betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 10. Juli 2014, 12:00 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebnecht-Straße 33-34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 10. Juli 2014, 12:00 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der am Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers, der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im **Ortsteil Radensleben mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

In den **übrigen Ortsteilen sind keine Unterstützungsunterschriften** erforderlich (unter 300 Einwohner). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 9 entsprechend.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen und darf höchstens **4** Bewerber enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer**

Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am **14. September 2014** das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten (**seit 13. Juni 2014**) im betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn dieser

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien,

Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am **14. September 2014** das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten (**seit 13. Juni 2014**) im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn dieser

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass dieser wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweils betreffenden Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweils betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin **keine** Organisation hat, können die Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 Die **Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten **Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger** (**Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliederschäftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, und Anhänger- oder **Delegiertenversammlung** ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben **die Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften für den Ortsteil Radensleben**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 9. September 2013** aufgrund eines

zurechenbaren Wahlvorschlags im **17.** Deutschen Bundestag oder im **5.** Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Stadtverordneten oder im Ortsbeirat Radensleben durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Stadtverordneten oder im Ortsbeirat Radensleben durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin oder im Ortsbeirat Radensleben durch mindestens ein Mitglied vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Beibringung von Unterstützungsunterschriften**
- 9.2.1 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 9. Juli 2014, 16:00 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin, (Bürgerbüro), Karl-Liebnecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, während der Allgemeinen Öffnungszeiten zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem Notar oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.2) **sind der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, 16816 Neuruppin, Karl-Liebnecht-Str. 33/34) spätestens bis zum**

Mittwoch, den 9. Juli 2014, 16:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin**, 16816 Neuruppin, Karl-Liebnecht-Str. 33/34 (Bürgerbüro) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 7. Juli 2014, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im **Wahlgebiet** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **10. Juli 2014, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **14. Juli 2014, um 17:30 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
- Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formulare werden durch die Wahlbehörde zur online unter www.neuruppin.de -> Verwaltung und Politik -> Wahlen zur Verfügung gestellt.
- Neuruppin, den 2. Juni 2014*
- Stadtwahlleiterin*
Jutta Mießner
- 3.4 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben,**
- am Sonntag, den 14. September 2014**
- Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvor-

schläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

14. Juli 2014 um 17:30 Uhr,

**im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin (Haus A), Karl- Liebknecht- Str. 33/34
in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 2. Juni 2014

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

3.5 Freiwilliger Landtausch (FLT) Molchow/Krangen, Verf.Nr.: 4503W Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 14. Mai 2014

Ausführungsanordnung

Im freiwilligen Landtausch Molchow/Krangen wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 103 f Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der

15. Juni 2014

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Im o. g. freiwilligen Landtausch wurde der Tauschplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Tauschplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 103 f Abs. 3 FlurbG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 14. Mai 2014

*Im Auftrag
Nawrocki (DS)*

3.6 Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle des Leiters der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin ist wieder zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson – sofern notwendig – eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedamms sowie die Ortsteile Alt Ruppín, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Glienicke, Wulkow und Wuthenow. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl ist für die Stadtverordnetenversammlung am Montag, den 22. 09. 2014 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft und sollte mindestens 25 Jahre alt sein. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem (tabellarischen) Lebenslauf bis zum

Freitag, den 01. 08. 2014

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften und Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33 – 34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gern Herr Justiziar Schwenske (355-171).

Neuruppin, den 03.06.2014

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Blutspendetermine des DRK

Am Dienstag 24.06. von 13.00 – 18.00 Uhr
im Blutspendemobil auf dem Schulplatz
16816 Neuruppin

Am Samstag dem 30.08. von 9.00 – 13.00 Uhr
DRK Blutspendezentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 38 F-Haus
16816 Neuruppin

Und jeden ersten Dienstag im Monat von 10.00 – 13.00 Uhr und
Jeden Donnerstag von 14.30 – 18.30 Uhr
BRK-Blutspendezentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 38 F-Haus
16816 Neuruppin

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.